



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 47

Ausgabe: 09/2021

Datum: 26.03.2021

Datum	Inhalt	Seite
26.03.2021	Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel und zum Verbot von Geflügelausstellungen, -märkten u.a. im Kreis Borken vom 26.03.2021	1 – 3
25.03.2021; 25.03.2021; 24.03.2021; 24.03.2021	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	3 – 4

---

## **Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel und zum Verbot von Geflügelausstellungen, -märkten u.a. im Kreis Borken vom 26.03.2021**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird angeordnet:

- I. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel im Kreis Borken haben unverzüglich Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
  1. in geschlossenen Ställen oder
  2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere)zu halten.
- II. Ausstellungen, Börsen, Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel verkauft, gehandelt, zur Schau gestellt werden oder zusammenkommen, sind ab sofort verboten.
- III. Die sofortige Vollziehung der unter I. und II. getroffenen Anordnung dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.
- IV. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

### **Begründung:**

Die Infektionen mit hochpathogenen Geflügelpestviren breiten sich derzeit mit einer außerordentlichen Dynamik in Nordrhein-Westfalen aus. Nach der amtlichen Feststellung der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen in den Landkreisen Gütersloh und Paderborn wurde die Aviäre Influenza inzwischen auch in Hausgeflügelbeständen im Landkreis Minden-Lübbecke, dem Hochsauerlandkreis sowie dem Landkreis Warendorf und der Stadt Münster nachgewiesen. Zudem waren mehrere Infektionen von Wildvögeln mit der hochpathogenen Aviären Influenza vom Subtyp H5N8 in verschiedenen Kreisen in Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen, so dass es nunmehr erforderlich wird, zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag des Virus in Hausgeflügelbestände zu ergreifen. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW die Aufstallung von Hausgeflügel im Regierungsbezirk Münster, somit auch im Kreis Borken verfügt.

---

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Am 25.03.2021 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der aktuell gültigen Fassung für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Zu I. bis II.:

Rechtsgrundlage für die unter I. und II. angeordnete Aufstallungspflicht im Kreis Borken ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664). Rechtsgrundlage für das Verbot von Ausstellungen, Börsen, Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel verkauft, gehandelt, zur Schau gestellt werden oder zusammenkommen im gesamten Gebiet des Kreises Borken ist § 65 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz in der zur Zeit geltenden Fassung.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung. Bei der aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Auf Grund der Risikobewertung des FLI vom 25.03.2021 wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft.

Durch die Häufung der Verbreitungsfälle von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln und auch in Hausgeflügelbeständen in NRW, ist auch im Kreis Borken eine neue Risikobewertung erforderlich. Der aktuellen Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 Geflügelpest-Verordnung weiter zugrunde gelegt, dass der Kreis Borken zu einem Gebiet zählt in dem bevorzugt wildlebende Watt- und Wasservögel sich sammeln, rasten oder brüten und der Ausbruch der Geflügelpest in zwei Kreisen im Regierungsbezirk Münster erfolgt ist. Des Weiteren können der Risikobewertung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung weitere Tatsachen zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist. Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels für den Kreis Borken angeordnet.

Zudem kann ich zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung weitergehende Maßnahmen anordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind.

Die Anordnung der Maßnahme zu II. ist zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung erforderlich. In Anbetracht der aktuellen Risikoeinschätzung des FLI vom 25.03.2021 soll sichergestellt werden, dass Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art während der aktuellen Bedrohungslage durch die Geflügelpest nicht nur mit Geflügel weiterhin unterbleiben.

Aus vorgenannten Gründen hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW auch eine landesweite Untersagung von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen von Geflügel verfügt. In Anbetracht des geschilderten Seuchengeschehens und des aktuellen Standes, der rasanten Ausbreitung und der Gefahr, die durch Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen ausgeht, ist die generelle Untersagung solcher Veranstaltungen bis auf weiteres eine geeignete und erforderliche Maßnahme, die in Hinblick auf Zweck und Auswirkungen für Betroffene angemessen ist.

Zu III.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter III. die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu I. und II. angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenverordnung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil

durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu IV.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann –wie in IV. des Tenors erfolgt- als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben worden ist, Klage erheben. Die Klage reichen Sie bitte beim Verwaltungsgericht Münster ein.**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48128 Münster beantragen – § 80 Abs. 5 VwGO.

#### **Hinweise**

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Absatz 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 17 Geflügelpest-Verordnung, was nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Kreises Borken abgerufen werden ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)).

46325 Borken, 26.03.2021

Im Auftrag

gez.

Dr. Manfred Ulrich

Kreisveterinärdirektor

### **Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung**

Herrn Timon Haase, geboren am 10.02.2000 in Borken, zuletzt wohnhaft in 46397 Bocholt, Robert-Koch-Ring 45 ist ein Bescheid vom 12.03.2021, Aktenzeichen 364072741-0002, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 25.03.2021

Kreis Borken

Der Landrat

Fachbereich Verkehr

Im Auftrag

gez.

Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Dominik Preister, geboren am 03.08.1982 in Gronau, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Piepenpohlstr. 57 ist ein Bescheid vom 25.02.2021, Aktenzeichen 364073492-0002, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 25.03.2021

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Altenhoff-Weber

---

Frau Alaa, Khader, geboren am 22.04.1987 in Idlib, zuletzt wohnhaft in 46342 Velen, Mallißer Ring 6, ist ein Bescheid vom 18.03.2021, Aktenzeichen 51.90.UV.48527, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 24.03.2021

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
R.Wilting

---

Herrn Krzysztof, Ploch, geboren am 03.06.1980 in Krapkowice, zuletzt wohnhaft in 30982 Pattensen, Auf dem Horne 7, ist ein Bescheid vom 23.02.2021, Aktenzeichen 51.90.UV.42547, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 24.03.2021

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
R.Langer